

Flurbereinigung: **Pfungstadt – B 426**  
Az.: **UF 1172**

# 1. Änderungsbeschluß

## 1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.1998 (BGBl. I S. 1430), wird der Beschluß über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Pfungstadt – B 426 vom 4. August 1998 wie folgt geändert:

Zu dem Verfahrensgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

**Gemarkung Pfungstadt Flur 14 Nr. 69**  
**Gemarkung Pfungstadt Flur 16 Nr. 61**

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und der mit diesem Beschluß zugezogenen Flächen sind auf der Gebietsübersichtskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, kenntlich gemacht. Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich hierdurch um 0,87 ha auf rund 1609 ha. Dieser Änderungsbeschluß wird nicht veröffentlicht; er wird den betroffenen Eigentümern bekanntgegeben.

## 2. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt als Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

**Gründe**

Die Grundstücke liegen im Bereich des künftigen Gesamtflurbereinigungsverfahrens. Sie werden vorab zur unmittelbaren Verbesserung der Betriebsstruktur landwirtschaftlicher Betriebe zugezogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann binnen 1 Monat nach Zustellung Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hess. Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in 34117 Kassel, Kölnische Str. 48-50 erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Rheinstr. 91 in 64295 Darmstadt eingelegt wird. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.



Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und  
Landwirtschaft Darmstadt  
-Flurbereinigungsbehörde-

Darmstadt, den 2.6.1999

Der Amtsleiter

  
( Goll )